



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung der Bekanntmachung Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben im Rahmen des nationalen zivilen Luftfahrtforschungsprogramms V – Erster Programmaufruf 2014 bis 2017 –

Vom 1. März 2014

Im Rahmen der Notifizierung der Verlängerung des Luftfahrtforschungsprogramms bei der Europäischen Kommission (Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 2008, Staatliche Beihilfe N431/2008 – Deutschland – Luftfahrtforschungsprogramm) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, handelnd für die Bundesrepublik Deutschland, bestätigt, dass jede Einrichtung aus dem EWR und andere ausländische Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland für eine Beihilfe im Rahmen des Luftfahrtforschungsprogramms in Betracht kommen.

Das Luftfahrtforschungsprogramm in Gestalt der Bekanntmachung „Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben im Rahmen des nationalen zivilen Luftfahrtforschungsprogramms V – Erster Programmaufruf 2014 bis 2017“ vom 1. März 2013 (BAnz AT 28.03.2013 B1) wurde gemäß der Bestätigung angewandt.

Diese Bekanntmachung wird zur Klarstellung wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält einen neuen Absatz 1 in folgender Fassung:
„Antragsberechtigt sind grundsätzlich jede Einrichtung aus dem EWR und andere ausländische Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung und einer sichergestellten Wertschöpfung bzw. Ergebnisverwertung in Deutschland.“
2. In Nummer 3 Absatz 2 werden die Wörter „mit Sitz in Deutschland“ gestrichen.
3. Diese klarstellende Änderung führt nicht zur Änderung der abgelaufenen Antragsfristen.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2014

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Greinke
